

Allgemeine Bedingungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Entnahme von Elektrizität (für öffentlich zugängliche Lageinfrastruktur für eLKW ab Mittelspannung) (AB-NA-eLKW)



gültig ab dem 01.09.2025

1 Anwendungsbereich

Die **AB-NA-eLKW** regeln für Anschlussnehmer den Anschluss von Anlagen an das Elektrizitätsverteilernetz (Netz) des Netzbetreibers, die nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, und für Anschlussnutzer dessen Nutzung zur Entnahme elektrischer Energie.

Es gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

Die **AB-NA-eLKW** sowie die NAV sind Bestandteil des Netzanschlusses- und Anschlussnutzungsverhältnisses. § 9 Abs. 3 NAV findet keine Anwendung.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Die **Anschlussstelle** ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.
- 2.2 Der **Netzanschluss** ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (**Anschlusspunkt**) beginnt und an der Eigentumsgrenze endet. Die Übergabe der aus dem Netz entnommenen und eingespeisten elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgrenze (**Übergabestelle**).
- 2.3 Der **Zählpunkt** (Messlokation) ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss je Entnahmestelle messtechnisch erfasst wird (Messort). Der **Messort** befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.
- 2.4 Die **Netzanschlusskapazität (NAK)** ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA bzw. Anschlusswirkleistung in kW und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Falls eine Umrechnung von Schein- und Wirkleistung notwendig ist, wird der vereinbarte maximale Verschiebungsfaktor $\cos \phi$ berücksichtigt.
- 2.5 Die **Einspeisekapazität** ist die an der Übergabestelle unter Einhaltung des vorgegebenen $\cos \phi$ zur Verfügung stehende, maximal einspeisbare Scheinleistung in kVA.
- 2.6 Das **Messkonzept** ist die Darstellung einer Messlokation oder der Verknüpfung von mehreren Messlokationen (Zählpunkten) zur Bildung des Abrechnungskonzepes.
- 2.7 In einer **Marktllokation** wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktllokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Teil 1 Netzanschluss

3 Netzanschlussverhältnis

- 3.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst Anschluss und Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers am Netz. Es kommt durch den Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber zu Stande.
- 3.2 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis einverstanden erklärt (Eigentümererklärung).

4 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

- 4.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken und Online-Portalen des Netzbetreibers.
- 4.2 Die Kosten für solche vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen und den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung oder Erhöhung der NAK zahlt der Anschlussnehmer. Der Baukostenzuschuss entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz. Die Höhe des Baukostenzuschusses ermittelt sich in der Regel aus der Multiplikation der vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden, veröffentlichten Leistungspreis für die Netznutzung (≥ 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr) der Anschlussebene. Die aktuell gültigen Preise veröffentlicht der Netzbetreiber auf seiner Internetseite.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot über die Kosten der Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und den Baukostenzuschuss. Mit Annahme des Angebotes wird der Netzbetreiber mit der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beauftragt.
- 4.4 Der Netzbetreiber kann die Zahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung verlangen.

5 Netzanschlusskapazität (NAK)

- 5.1 Eine Überschreitung der vereinbarten und vom Netzbetreiber bereitgestellten NAK ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung wird der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene NAK einen Baukostenzuschuss in Rechnung stellen. Sollte der Anschlussnehmer den weiteren Baukostenzuschuss nicht zahlen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für Bezug zu gewährleisten. Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass er in diesem Fall gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt ist, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
- 5.2 Erreicht in den vergangenen vier Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 80 % der vereinbarten NAK, ist der Netzbetreiber berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.
Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von vier Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, sofern diese noch verfügbar ist. Der Anschlussnehmer wird dem Netzbetreiber den steigenden Leistungsbedarf rechtzeitig, mindestens drei Monate zuvor, mitteilen.

6 Elektrische Anlage

- 6.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Die jeweils gültigen zutreffenden technischen Normen

(z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und BDEW/FNN-Richtlinien (so weit diese im durch dem Netzbetreiber betriebenen Netz zur Anwendung kommen), die Technischen Anschlussbedingungen sowie die ergänzenden technischen Bestimmungen des Netzbetreibers sind einzuhalten, um unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf das Netz auszuschließen. Arbeiten dürfen durch den Netzbetreiber oder ein fachkundiges Elektrobauunternehmen durchgeführt werden.

- 6.2 Der Netzbetreiber ist im Bedarfsfall berechtigt, innerhalb von elektrischen Anlagen eine Leistungsbegrenzung oder bei mehreren Zählpunkten eine gegenseitige Verriegelung zu verlangen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer.

7 Inbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber mit den elektronisch bereitgestellten Vordrucken zu beantragen.

8 Netzführung/Schaltbetrieb

- 8.1 Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer vor Inbetriebsetzung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.
- 8.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu übergeben und aktuell zu halten.
- 8.3 Der Netzbetreiber legt die Grenzen der Schaltverfügung fest.
- 8.4 Der Anschlussnehmer legt in seiner Schaltverfügung den Normal-schaltzustand in Abstimmung mit dem Netzbetreiber fest.
- 8.5 Schalthandlungen sind in der Schaltverfügung des Netzbetreibers nur auf Anweisung der netzführenden Stelle des Netzbetreibers durch schaltberechtigtes Personal zulässig. Für Schaltgespräche ist die vom Netzbetreiber festgelegte Schaltsprache anzuwenden.
- 8.6 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist der Netzbetreiber berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 8.7 Der Anschlussnehmer informiert den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen in seiner Schaltverfügung, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 8.8 Der Anschlussnehmer stellt dem Netzbetreiber die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.
- 8.9 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist der Netzbetreiber berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

Teil 2 Anschlussnutzung

9 Nutzung des Anschlusses

- 9.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis.
- 9.2 Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Anschlusses beim Netzbetreiber an. Mit Unterzeichnung des Anschlussnutzungsvertrages hat der Anschlussnutzer das Recht, elektrische Energie zu entnehmen.
- 9.3 Bei einer unberechtigten Entnahme kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer Schadenersatz verlangen.
- 9.4 Einspeisemengen, die nach EEG¹ mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung in das Netz eingespeist werden, wirken erhöhend auf die Entnahme elektrischer Energie des Anschlussnutzers.
- 9.5 Der Netzbetreiber erhält das Recht, die Anlagenteile der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers unentgeltlich zum Zweck der Fortleitung von elektrischer Energie zu nutzen.

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) - EEG vom 21.07.2014

10 Haftung

- 10.1 Der Netzbetreiber haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 der NAV.
- 10.2 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet der Netzbetreiber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 10.3 Der Netzbetreiber haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.4 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung des Netzbetreibers nach § 2 Haftpflichtgesetz.
- 10.5 Die Ziffern 10.1 bis 10.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 10.6 Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen können.

Unter einem Ereignis höherer Gewalt wird jedes Ereignis verstanden, das von außen kommt, nicht dem Einfluss des betroffenen Vertragspartners unterliegt und infolge seiner Außergewöhnlichkeit weder vorhersehbar ist noch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verhindert werden kann.

11 Blindstrom

Bei Abweichungen vom vorgegebenen Leistungsfaktor gemäß den im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB) ist der Netzbetreiber berechtigt, Blind-mehrarbeit in Rechnung zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Vorgaben sicherstellen.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung

12 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigen-erzeugung

- 12.1 Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Demontage von Anlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig vorher mit

dem Netzbetreiber abzustimmen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Scheinleistung (NAK) verändert oder Netzzrückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an den Netzbetreiber sind die vom Netzbetreiber bereitgestellten Formulare zu verwenden.

- 12.2 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netznennspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist der Netzbetreiber zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an seinen Anlagen.
- 12.3 Anschlussnehmer/-nutzer tragen beim Betrieb ihrer elektrischen Anlagen dafür Sorge, dass Datenübertragungssysteme nicht beeinträchtigt werden.

13 Technische Anschlussbedingungen

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die vom Netzbetreiber im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Richtlinien ein.

14 Messstellenbetrieb und Messung

- 14.1 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt errichtet der Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen des Netzbetreibers und dem jeweils gültigen MeteringCode auf seine Kosten.
- 14.2 Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch den Netzbetreiber. Trifft diese Festlegung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann der Netzbetreiber den Anschlussnehmer/-nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung auf seine Kosten zu veranlassen.
- 14.3 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzzanschlusses dem Netzbetreiber ein Messkonzept vorzulegen, dass die technischen Vorgaben gemäß Ziffer 13 einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln des Netzbetreibers dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/-nutzer beim Netzbetreiber mindestens vier Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.
- Ungemessene elektrische Verluste, die nach der Übergabestelle in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entstehen, kann der Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzung geltend machen.

15 Unterbrechung

- 15.1 Ein Netzzanschluss darf außer in Fällen höherer Gewalt nur unterbrochen werden bzw. der Netzbetreiber ist berechtigt, den Anschlussnutzer aufzufordern, die Anschlussnutzung ganz oder teilweise einzuschränken, wenn
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
 - b) es zur Vorbeugung einer großräumigen Störung, zum Zwecke der Netz- oder Systemsicherheit oder zum Versorgungswiederaufbau erforderlich ist,
 - c) ein Unterfrequenzabhängiger Lastabwurf (UFLA) gemäß der VDE-AR 4142 (Abwurfkonzept in 10 Frequenzstufen) erforderlich ist,
 - d) sichergestellt werden soll, dass Störungen anderer Kunden/Einspeiser oder störende Rückwirkungen auf durch den Netzbetreiber bzw. durch Dritte betriebene Einrichtungen auszuschließen sind,
 - e) durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Netzes eine Gefährdung des stabilen Netzbetriebes gegeben ist,

- f) eine Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch einen Vertragspartner vorliegt, die dem anderen technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
- g) ein Energieaustausch unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern ist oder
- h) kein Lieferant mit dem Anschlussnutzer einen Liefervertrag hat. Der Anschlussnutzer ist in dem Fall nicht berechtigt, Energie aus dem Netz zu entnehmen.

- 15.2 Der Netzbetreiber wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

16 Kündigung des Netzzanschlusses- und Anschlussnutzungsverhältnisses

- 16.1 Das Netzzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung des Netzzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzzanschlusses. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.
- 16.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.
- 16.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Vertragspartner werden die zur Durchführung des Netzzanschlusses- und/oder des Anschlussnutzungsverhältnisses erhaltenen Daten und Informationen vertraulich behandeln und diese in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, an Dritte weitergeben. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung der Pflichten des Netzzanschluss- und/oder des Anschlussnutzungsverhältnisses, gesetzlicher Pflichten, gegenüber einem Wirtschaftsprüfer, zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung, zu Zwecken der Abrechnung und für gemäß KWKG und EEG notwendige Informationen erfolgt.
- 17.2 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.
- 17.3 Sofern die **AB-NA-eLKW** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.
- 17.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Netzzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 17.5 Ergänzungen und Änderungen des Netzzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfen der Textform, sofern nicht anders geregelt. Dies gilt auch für diese Klausel.
- 17.6 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem oder behördlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmers/-nutzers relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen **AB-NA-eLKW**. Im Übrigen bleibt das Netzzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.
- 17.7 Die **AB-NA-eLKW** beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, sodass es dem Netzbetreiber und/oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.

- 17.8 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie der Netzbetreiber verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 17.9 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig – Halle (Saale)